

SATZUNG

Kreisfeuerwehrverband
Unstrut-Hainich-Kreis

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Unstrut-Hainich-Kreis".
2. Der Sitz des Verbandes ist beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises (Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen/Thüringen).

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehrwesens sowie das Vertreten der Interessen der Feuerwehrangehörigen des Unstrut-Hainich-Kreises.

Diese Aufgabe beinhaltet:

- die Förderung der Brandschutzerziehung
 - Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Förderung der Jugendarbeit, des Feuerwehrsports, der Alterskameradschaften, des Feuerwehrmusikwesens, der Feuerwehrfrauen
 - die soziale Fürsorge und Absicherung der Feuerwehrangehörigen im Dienst sowie während der Ausbildung und Vereins- sowie Verbandsveranstaltungen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Verbandsämter sind Ehrenämter.
 6. Der Verband ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören:
 - a. Ordentliche Mitglieder:
die örtlichen Feuerwehrvereine oder die jeweilige Ortsfeuerwehr des Landkreises
 - b. Fördernde Mitglieder:
können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Arbeit des Verbandes durch fachlichen Rat, Dienstleistungen oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
 - c. Ehrenmitglieder:
zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise in der Verbandsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können dem Vorstand vorgeschlagen werden und durch Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
 - b. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme in der Delegiertenversammlung bekannt gibt. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
 - c. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.
 - b. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Orts- bzw. Stadtvereins, der jeweiligen Ortsfeuerwehr, oder durch Tod des Mitgliedes.
 - c. Ein Mitglied kann im Falle grober Verletzung der Verbandsinteressen ausgeschlossen werden.
 - d. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist in diesen Fällen zur Berichterstattung an die Delegiertenversammlung verpflichtet.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung (als höchstes Organ)
- der Verbandsvorstand

§ 5 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. den volljährigen Delegierten (vollendetes 18. Lebensjahr) der Feuerwehrvereine bzw. der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 3 Abs. 1 („ordentliche Mitglieder“). Jeder Delegierte vertritt den entsendenden Feuerwehrverein bzw. die jeweilige Ortsfeuerwehr mit einer Stimme.

Die Anzahl der von den ordentlichen Mitgliedern zu entsendenden Delegierten bestimmt sich nach:

bis 39 gemeldete Mitglieder = 1 Delegierter
ab 40 gemeldete Mitglieder = 2 Delegierte
ab 60 gemeldete Mitglieder = 3 Delegierte
ab 80 gemeldete Mitglieder = 4 Delegierte
 - b. Weitere Mitglieder nach § 3 Abs. 2 („Fördernde Mitglieder“) und 3 („Ehrenmitglieder“) können an den Delegiertenversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Verbandsvorstand und Aufgaben

1. Der Vorstand setzt sich aus dem „geschäftsführenden“ und dem „erweiterten“ Vorstand zusammen.

Geschäftsführender Vorstand:

- Verbandsvorsitzender
- Erster Stellvertreter (Fachbereich Vereinsleben)
- Zweiter Stellvertreter (Fachbereich Finanzen)
- Dritter Stellvertreter (Fachbereich Presse / Öffentlichkeit)
- Vierter Stellvertreter (Fachbereich Ausbildung / Einsatz)

Erweiterter Vorstand:

- Vertreter der Jugendfeuerwehren des Landkreises
- Vertreter der Feuerwehrfrauen des Landkreises
- Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen des Landkreises
- Schriftführer
- Stellvertreter des Fachbereiches Finanzen
- Stellvertreter des Fachbereiches Ausbildung / Einsatz

2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vertreter der Jugendfeuerwehren kann der Kreisjugendwart (kooptierter Vertreter) sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während seiner Wahlzeit vom Amt zurück oder scheidet aus irgendwelchen anderen Gründen aus, so ist durch die nächste Delegiertenversammlung die fehlende Funktion neu zu wählen. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds wird in diesem Falle dem sich im Amt befindlichen Vorstand angeglichen.
4. Der gesamte Verbandsvorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Aufgaben des Vorstandes
 - a. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden und setzt diese um.
 - b. Er fertigt eine Niederschrift zum Verlauf und der gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung an.
 - c. Der gesamte Vorstand (geschäftsführende und erweiterte Vorstand) gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die die Erledigung aller anfallenden Geschäfte geregelt wird.
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - f. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Verbandstage
 - g. Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn ihm dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint, bzw. auf Antrag von mind. 1/3 seiner Mitglieder.

6. Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- a. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens vierteljährlich, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist nicht möglich.
- c. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- d. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

7. Geschäftsführung und Vertretung

- a. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Delegiertenversammlung ehrenamtlich.
- b. Der Vorsitzende vertritt den Verband allein.
- c. Der erste und zweite Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verband bei Abwesenheit des Vorsitzenden.

§ 7 Rechnungswesen

1. Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht
 - durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zusammensetzung von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden
 - durch freiwillige Zuwendungen
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - durch sonstige legale Einnahmen
2. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind vom Kassenverwalter ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu erstellen.
3. Der Vorstand kann eine Vergütung von Aufwandsentschädigungen gewähren, wenn die Ausgaben im Sinne der Satzung erfolgt.
4. Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Über Ausgaben welche die Vergütung von Aufwandsentschädigungen überschreiten, bestimmt der „gesamte Vorstand“. Die Gewährung und Höhe der zu ersetzenden Unkosten setzt er gemäß der Geschäftsordnung fest.
5. Die Kassenführung wird von zwei Prüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden jährlich durch die Delegiertenversammlung für das darauffolgende Jahr gewählt.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Aufgaben

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes gemäß § 6 und der derzeit geltenden Wahlordnung
- b. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c. Entlastung des Kassenverwalters und des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- h. Wahl des Ortes (bei mehreren Bewerbern) für die nächste zwei Delegiertenversammlungen
- i. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- j. Beschluss über Abwahl des Vorstandes
- k. Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes

2. Sitzung der Delegiertenversammlung

- a. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung.
- b. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- c. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- d. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder, bei Abwesenheit des Vorsitzenden, durch den ersten Stellvertreter geleitet.
- e. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- f. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Jeder von den Mitglieds- bzw. jeweiligen Ortsfeuerwehren entsandte Delegierte hat eine Stimme.
- g. Sollten nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Delegiertenversammlung anwesend sein, so ist der Versammlungsleiter berechtigt, die eröffnete Delegiertenversammlung zu schließen und innerhalb von zehn Minuten neu einzuberufen. Die neu einberufene und eröffnete Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- h. Über das Verfahren der Stimmenabgabe entscheidet die Delegiertenversammlung, offen, geheim ggf. Subtraktionsmethode.
- i. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- j. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- k. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ordnungsgemäß eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung durch den Vorstand zu berücksichtigen.
- l. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Versammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kreisfeuerwehrverbandstag

1. Jedes Jahr soll ein Kreisfeuerwehrverbandstag stattfinden. Die Organisation und der Inhalt des Kreisfeuerwehrverbandstages obliegen dem Vorstandsvorstand.
2. Zur Ausrichtung des Kreisfeuerwehrverbandstages können sich die Stadt- bzw. Ortsvereine bzw. die jeweilige Ortsfeuerwehr bewerben. Melden sich mehrere Vereine, so entscheidet die Delegiertenversammlung. Als Unterstützung erhält der durchführende Verein vom Kreisfeuerwehrverband einen Zuschuss.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag zur Auflösung des Verbandes ist allen Mitgliedern mindestens 8 Wochen vor der zur Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer 3/4 Mehrheit der Gesamtzahl aller Mitglieder.
Wird die Stimmenmehrheit in der zur Auflösung des Verbandes einberufenen Delegiertenversammlung nicht erreicht, so muss durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden. In diesem Fall genügt die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, an den Unstrut Hainich Kreis. Die finanziellen Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendfeuerwehren des Unstrut Hainich Kreises zu verwenden.
5. Finanzielle Verpflichtungen sind von allen Verbandsmitgliedern zu tragen.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung


Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

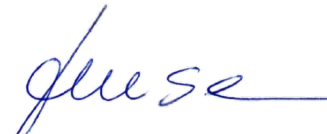
Diese Satzung (1.Änderung) tritt mit Wirkung vom **21.10.2023** in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 18.11.2022 tritt damit außer Kraft.

Datum: 21.10.2023

Ort: Mühlhausen



Carsten Kleinschmidt
Verbandsvorsitzender



Uwe Kruse
1.stellv.Verbandsvorsitzender



Christian Eichner
2.stellv.Verbandsvorsitzender

Anhang

- Aufbau und Struktur Vorstand

Kreisfeuerwehrverband Unstrut Hainich Kreis

Geschäftsführender Vorstand	Verbandsvorsitzende/r				Geschäftsführender Vorstand	
Erweiterter Vorstand	1.Stellvertreter/in FB - Vereinsleben	2.Stellvertreter/in FB - Finanzen	3.Stellvertreter/in FB - Presse/Öffentlichkeit	4.Stellvertreter/in FB - Ausbildung/Einsatz	Erweiterter Vorstand	
	FB - Leiter/in	Kassenwart/in	Pressewart/in	FB - Leiter/in		
	Sprecher/in Kreisjugendfeuerwehr	FB - Mitarbeiter/in (stellv)	Schriftführer/in	FB - Mitarbeiter/in (stellv)		
	Sprecherin der Frauen					
	Sprecher/in der Alters- und Ehrenabteilung					
Aufgaben der Fachbereiche	Planen / Ausrichten von Vorstandssitzungen und Verbandssitzungen Planen / Ausrichten von Feuerwehrverbandstage - Technikschaу - Vorführungen usw.	Führen der Verbandskasse Gewinnung von Sponsoren	Öffentlichkeitsarbeit - Internet - Pressearbeit Informationen an die Mitgliedsvereine Führen vom Versammlungs- protokoll	Unterstützung bei Lehrgängen - Informationsgewinnung - Externe Ausbildung Unterstützung der Einsatz- abteilung - Fragen zur Beschaffung von Bekleidung, Geräte, Technik	Aufgaben der Fachbereiche	
<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt - der Kreisjugendwart/in wird durch die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr gewählt und durch die Delegierten der Verbandsversammlung bestätigt - die Fachbereiche (FB) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berater hinzuziehen 						